



Richtlinie für die Förderung von Biomasseheizungen und Wärmepumpen für Heizzwecke der Stadtgemeinde Mariazell

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell hat in seiner Sitzung vom 07. Juli 2022 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 - Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Stadtgemeinde Mariazell gewährt für ihr Gebiet als Maßnahme zur Förderung regenerativer Energieträger, Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse, wenn eine Umstellung der bisherigen Warmwasseraufbereitung bzw. Raumheizung auf Biomasse mit einer Nennleistung von mindestens 8 kWh oder Alternativenergieanlage in Form von Wärmepumpen (Wasser/Wasser, Wasser/Luft, Wasser/Erde) oder eine Neuerrichtung dieser Anlagen erfolgt.

(2) Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Mariazell gewährt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2 - Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

(1) es sich bei dem Objekt um ein Gebäude handelt, das entsprechend des Stmk. Baugesetzes 1995 bzw. der Steiermärkischen Bauordnung 1968 errichtet wird/wurde und bei allen weiteren rechtmäßig bestehenden Objekten.

(2) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere die erforderliche Zustimmungserklärung zur Errichtung der Anlage, erfüllt sind, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden, die Heizungsanlage den geltenden Normen entspricht, sich der Förderungswerber verpflichtet hat, eine allfällige Kontrolle durch die Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person, jederzeit nach Voranmeldung, Zugang zur Anlage zu gewähren.

(3) der Hauptwohnsitz des Förderungswerbers/der Förderungswerberin in der Gemeinde Mariazell liegt.

§ 3 - Förderungswerber

(1) Ein Ansuchen um Förderung von Biomasseheizungen und Wärmepumpen kann bzw. können jede physische Person bzw. Personen stellen, welche Eigentümer der Liegenschaft ist bzw. sind bei der gegenständliche Anlage errichtet wird bzw. worden ist und diese zum überwiegenden Teil privat genutzt wird.

§ 4 – Anträge

(1) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind beim Stadtamt mittels dort aufliegendem Antragsformular einzubringen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Heizanlagen befugten Firma.
- b) Fertigstellungsanzeige der Anlage

§ 5 - Höhe des Förderungszuschusses

(1) Der einmalige nicht rückzahlbare Förderungszuschuss beträgt für überwiegend privat genutzte Wohnobjekte **€ 300,00**.

§ 6 - Zusicherung und Erledigung

(1) Von der Gemeinde werden die vom Errichter angegebene Werte und Unterlagen geprüft und herangezogen.

(2) Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Nachricht unter Angabe des zuerkannten Betrages und der Auszahlungsmodalitäten.

§ 7 - Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückgezahlt werden.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit **01. Juni 2022** in Kraft sowie die bisher gültigen Richtlinien außer Kraft.

Für die Stadtgemeinde Mariazell
Der Bürgermeister
Walter Schweighofer